

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Localblatt für Wilsdruff,

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf,
Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinhönberg, Klipphausen, Lamversdorf, Limbach, Loken, Mohorn, Munzig, Neukirchen, Neu-
tanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora,
Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach b. Mohorn, Seeligstadt, Spechtsbauten, Taubenheim, Ufersdorf, Weistropp, Wilkera.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierjährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 55 Pf.
Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro vierseitigem Corpusspalte.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Benannt nach der Redaktion Martin Berger derselbe.

No. 31.

Dienstag, den 13. März 1900.

58. Jahrg.

Das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbereiche Nossen wird
in der nachstehend bemerkten Weise stattfinden:

Dienstag, den 13. März 1900

von Vormittags 8 Uhr an

für die Militärflichtigen aus der Stadt Lommatzsch und aus nachstehenden Ortschaften
des Amtsgerichtsbezirkes Lommatzsch: Alberitz, Altommatzsch, Altotel, Arnsitz, Badesen,
Barmenitz, Berntitz, Bremenitz, Chursdorf, Daubritz, Denischitz, Döbernitz, Dob-
schütz, Dörlitz, Dößlitz, Domelwitz, Eulitz, Gleina, Graupzig mit Gödelitz, Ibanitz,
Jessen, Klappendorf, Krepta, Lauschnitz, Leuben mit Leeyergrasse und Löblichitz

im Schießhaus zu Lommatzsch;

Donnerstag, den 15. März 1900

von Vormittags 8 Uhr an

für die Militärflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichts-
bezirkes Lommatzsch: Eossen, Marienitz, Meila, Meritz, Messa, Mettewitz, Mögen,
Nedanitz, Nellnitz, Niederschauha, Oberhauch, Walischen, Peterswitz, Pitschütz, Pöing,
Proteritzsch, Pröda, Proitz b. Sch., Proitz b. St., Nitzitz, Rauba, Roitzsch, Scheerau,
Schleinitz mit Verba, Schweinitz, Schwedau, Siegitz, Steudten, Striegitz, Treben,
Trogen mit Grauswitz, Wachtnitz, Wahnitz, Wanden, Weißchenhain, Wilschütz, Wuhnz,
Zöthain, Zöschitz und Zschödau ebenfalls

im Schießhaus zu Lommatzsch;

Freitag, den 16. März 1900

von Vormittags 8 Uhr an

für die Militärflichtigen aus der Stadt Wilsdruff sowie aus nachstehenden Ortschaften
des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff: Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Burkardts-
walde, Groitzsch und Grumbach

im Gasthof „zum Adler“ in Wilsdruff;

Sonnabend, den 17. März 1900

von Vormittags 8 Uhr an

für die Militärflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichts-
bezirkes Wilsdruff: Helbigsdorf, Herzogswalde, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Klein-
hönberg, Klipphausen, Lamversdorf, Limbach, Loken, Munzig, Neukirchen, Neu-
tanneberg, Niederwartha, Obersteinbach, Röhrsdorf, Roitzsch b. W., Rothschönberg, Sachsdorf,
Schmiedewalde, Sora, Steinbach b. St., Ufersdorf, Weistropp und Wildberg ebenfalls

im Gasthof „zum Adler“ in Wilsdruff;

Montag, den 19. März 1900

von Vormittags 8^½ Uhr an

für die Militärflichtigen aus den Städten Nossen und Siebenlehn und aus den nachstehenden
Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Nossen: Abend, Augustusberg, Bieberstein, Boden-
bach, Breitenbach, Burkardsdorf und Ehren-Loppischödel

im Gasthof „zum Deutschen Haus“ in Nossen

Dienstag, den 20. März 1900

von Vormittags 8^½ Uhr an

für die Militärflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichts-
bezirkes Nossen: Deutschenbora, Dittmannsdorf, Elgersdorf, Gölyscha, Göbla, Gottschels-
grund, Gruna mit Alendorfer Lehn, Gritschfeld, Högen, Hohentanne, Ilzendorf,
Korcha, Kotzenberg, Klessig, Kreiza, Lesczen, Lützenwitz, Mahlisch, Malitz, Markiz,
Mergenthal, Muschwitz, Niedereula, Nohitz, Oberaula, Obergruna, Oberlößnitz, Peters-
berg, Pinnewitz, Prieten, Rabenitz, Rausitz, Reinsberg mit Dresfeld und Wolfsgrün,
Rhösa, Rößelna, Saulitz, Schrebitz, Stahna, Staritzbach, Wendischbora, Wetterwitz,
Wolfsa, Zella und Zetta mit Göllschütz

im Gasthof „zum Deutschen Haus“ in Nossen;

Mittwoch, den 21. März 1900

von Vormittags 9^½ Uhr an

Zugungstermin für den gesammelten Aushebungsbereich Nossen

im Gasthof „zum Deutschen Haus“ in Nossen.

Sämtliche in dem Aushebungsbereiche Nossen aufhältliche Militärflichtige der
Altersklasse 1880/1900, ingleichen die zurückgestellten früherer Altersklassen einschließlich
der bei den früheren Aushebungen überzählig gebliebenen Mannschaften, ferner die
Militär-Nestanten und überhaupt Solche, über deren Militärverhältnis noch nicht
endgültig entschieden worden ist, oder, welche von der Wiederholung der Gestellung
nicht ausdrücklich entbunden worden sind, haben sich bei Vermeidung der in § 33 des
Reichsmilitärgeiges vom 2. Mai 1874 verbunden mit § 26 Punkt 7 der deutschen
Wehrordnung vom 22. November 1888 angedrohten Strafen und sonstigen Nachtheile
in den vorgedachten Musterungsterminen pünktlich zu erscheinen.

In Fällen, in welchen die persönliche Gestellung eines vorgeladenen Militärf-
lichtigen **krankheitshalber** unthunlich ist, sind zur Entschuldigung des Aufenthalts, 399B.

drätzliche Zeugnisse, welche, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angefeil ist, von
der Ortspolizeibehörde zu beizubringen sind, beizubringen (§ 62 Punkt 4 der Wehrordnung).

Das Erscheinen im Zugungstermine Seiten der Zugungsberechtigten ist freige-
stellt, da für die Abwesenden ein Mitglied der Ersatz-Kommission losen wird.

Die Herren **Gemeindevorstände** und von Seiten der Stadträthe und bezw.
Stadtgemeinderäthe je ein **Rathsmittel** bei Beamter der Behörde haben zu den
Musterungsterminen sich mit einzufinden und behufs etwaiger Auskunftserteilung über
die Verhältnisse der Gestellungspflichtigen auch während des Termines anwendbar zu sein.

Zugleich werden die Militärflichtigen darauf aufmerksam gemacht,
1. daß jeder Militärflichtige sich im Musterungstermine freiwillig zum Dienst-
eintritte melden darf, ohne daß ihm jedoch hierzu ein besonderes Recht auf
die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwacht (§ 63 Punkt
8 der Wehrordnung);

2. daß die zu einer 4jährigen aktiven Dienstzeit bei der Cavallerie sich verpflichteten
Mannschaften, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, nach § 12,
Punkt 2 der Wehrordnung außer der Vergünstigung einer nur drei- anstatt
fünfjährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots in der Regel auch
Befreiung von den jährlichen Übungen genießen; und daß endlich

3. diejenigen Militärflichtigen, welche sich zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit
bei der Cavallerie verpflichten wollen, hierüber eine Einwilligungsdeclaration des
Vaters bzw. der Mutter oder des Vormundes, womöglich schon im Musterungs-
termin beigezubringen haben.

Ferner werden die Militärflichtigen noch besonders darauf hingewiesen,
a. daß alle etwa wegen häuslicher Verhältnisse oder sonst anzubringenden

Anträge auf Zurückstellung einige Zeit vor dem Beginne der
Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst unter Bei-
fügung der nötigen Nachweise und Verleitungen einzureichen sind, da auf
die Bezeichnung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht ge-
nommen werden darf. Insbesondere sind, wenn das Gesuch mit Krankheit
der Angehörigen begründet werden soll, die Leyteren der Königlichen Ersatz-
Commission in dem Musterungstermine zum Zwecke der Unterfuchung durch den
diensthabenden Militäraarzt vorzustellen. Ist dies unthunlich, so ist ein Zeugnis
des Bezirksarztes über den Gesundheitszustand, beziehungsweise über die be-
hauptete Arbeits- und Auffrischungsfähigkeit der betreffenden Angehörigen beizubringen.

b. daß Zurückstellungsanträge, zu welchen nicht das dafür bestimmte **Formular**
verwendet worden ist, als formell unzureichend zurückgewiesen werden müssen;

c. daß auf alle Zurückstellungsanträge, welche erst nach beendigter Musterung ein-
gereicht werden, von der Königlichen Ober-Ersatz-Commission in Gemäßheit der
Bestimmung in § 63, Punkt 7, Abs. 2 der Wehrordnung nur dann entschieden
werden wird, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigtem
Musterungsgeschäft eingetreten ist;

d. daß Reclame gegen die Entscheidung der Königlichen Ersatz-Commission an die
Königliche Ober-Ersatz-Commission, sowie gegen die Entscheidung der Königlichen
Ober-Ersatz-Commission an die Königliche Ersatzbehörde III. Instanz gelangen
und daß Bekanntwerden gegen die Entscheidungen der Königlichen Ober-Ersatz-
Commission, da dieselben anordnungsgemäß **spätestens bis zum 31. August**
der Königlichen Ersatz-Behörde III. Instanz, mit der erforderlichen Begründung
vorzulegen, zu dem Ende einige Zeit vorher bei der Königlichen Ersatz-Commission
einzureichen sind, und haben die Ortsbehörden diejenigen Gestellungspflichtigen
ihres Ortes, deren Familienvorhältnisse eine Zurückstellung derselben nötig er-
scheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzutretenden Re-
klamation halber zu beachten und zu thun haben;

e. daß, wer an **Epilepsie** zu leiden hat, auf eigene Kosten drei glaubhafte
Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis des Bezirksarztes beizubringen
hat. Die Abhöhrung der Zeugen ist thunlich einige Zeit vor der Musterung
hier zu beantragen.

Endlich werden
f. die Ortsbehörden auch auf die nach § 62 der Wehrordnung ihnen obliegende
Pflicht, für nochmalige Vorladung und rechtzeitige Gestellung der Militärflichtigen
zu sorgen, sowie darauf hingewiesen, daß Zeugnisse, welche wegen erledigter
Zurückstellung von ihnen ausgestellt bez. in das vorstehend unter d gedachte
Formular eingetragen werden, entweder auf eigene Kenntniß der Ver-
hältnisse des darin Nachsuchenden oder auf das Ergebnis eingezogener sorg-
fältiger Erkundigungen darüber sich gründen müssen, und daß eine bloße
Beglaubigung anderer Atteste, mit Ausnahme der oben erwähnten Be-
glebung ärztlicher Zeugnisse, hierzu nicht ausreicht.

Meissen, am 13. Februar 1900.

Der Civil-Vorsitzende der Königlichen Ersatz-Commission des
Aushebungsbereiches Nossen.

von Schroeter.

9.